

An Stadt Memmingen Untere Denkmalschutzbehörde Schlossergasse 1 87700 Memmingen	Eingangsstempel:
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift	

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG)

1. Antragsteller

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Vertreter des Antragstellers: Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

Antragsteller ist Eigentümer des Gebäudes/Grundstückes ja nein

2. Eigentümer

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Denkmalgeschütztes Gebäude/Anwesen

Einzeldenkmal
 Ensemble
 Nähe zu einem Denkmal
 Bodendenkmal

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Flurnummer	Gemarkung

4. Planfertiger

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

5. Jetziger Zustand des Gebäudes (kurze Beschreibung, bitte ggf. Fotos beilegen)

--

6. Art des Vorhabens

(siehe Allgemeine Hinweise laut Anlage)

Gesamtinstandsetzung

Erneuerung der Dacheindeckung

Erneuerung der Fenster

Erneuerung der Außenfassade

Erneuerung der technischen Einrichtungen

Erneuerungsmaßnahmen im Innenbereich

Behebung brandschutztechnischer Mängel

Sonstiges

Abbruch

Maßnahmenbeschreibung (detaillierte Beschreibung mit ggf. erforderlichen Plänen, Fotos, Dokumentationen, etc. als Anlage)

--

7. Die Gewährung eines Zuschusses

wird separat beantragt ist bereits beantragt wird nicht beantragt

8. Art des Vorhabens

- Lageplan M 1:1000
- Planungsunterlagen (z. B. Skizzen, Planzeichnungen, Fotos)
- Kostenvoranschlag
- Sonstige Anlagen:

Bei eventuellen Rückfragen können Sie sich gerne an die Untere Denkmalschutzbehörde wenden (08331 850-511)

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Planfertiger	Einverständniserklärung Grundstückeigentümerin/ Grundstückseigentümer

(Vom Antragsteller / Planfertiger ist unabhängig der Erfordernis der Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zu prüfen, ob für die geplanten Maßnahmen weitere baurechtliche oder ordnungsrechtliche Genehmigungen zu beantragen sind.)

Inhaltsübersicht

1. **Maßnahmen an einem Gebäude im Ensemblebereich (Gebäude ist kein Einzeldenkmal)**
2. **Maßnahmen in / an einem Einzeldenkmal**
3. **Baumaßnahmen in der Nähe eines Einzeldenkmals (Gebäude ist kein Einzeldenkmal)**
4. **Maßnahmen im Bereich eines Bodendenkmals**

1. **Maßnahmen an einem Gebäude im Ensemblebereich (Gebäude ist kein Einzeldenkmal)**

Da lediglich die Außenbauteile des Gebäudes unter Denkmalschutz stehen, sind sämtliche Maßnahmen, die nach außen in Erscheinung treten, erlaubnispflichtig. Beispielhaft sind allgemeine Anforderungen des Denkmalschutzes aufgeführt, wobei in Abstimmung auch Einzelfalllösungen möglich sind. In der Regel ist ein Substanzerhalt einem Ersatz oder Austausch vorzuziehen. Bei Maßnahmen c. bis d. ist in der Regel eine Befunduntersuchung durch einen qualifizierten Kirchenmaler, Restaurator oder Bauforscher als Entscheidungsgrundlage erforderlich:

a. Fenster

Holzfenster mit echtem Holzwetterschenkel, einer sog. „Stilschiene“ oder einer Regenschutzschiene in Fensterfarbe; Fensterteilung mit Sprossen und Kämpfern in Anlehnung an historisches Vorbild; durchlaufende Glasscheibe hinter den Sprossen möglich, sofern ein Innensteg vorgesehen wird (sog. Wiener Sprosse); Fensterfarbe in Anlehnung an historisches Vorbild; handwerklich gefertigte Fensterbleche.

b. Türen / Tore

Denkmalfachgerechte Oberflächenbehandlung, Ergänzung und Anstrich

c. Putzausbesserungsarbeiten

Historische Putze in möglichst großem Umfang erhalten und auf Grundlage der Ergebnisse einer Befunduntersuchung materialgerecht ergänzen.

d. Fassadenfarbe

Werden vorhandene Farbfassungen lediglich durch ein Überstreichen optisch erneuert, so kann dies i. R. als sog. „Wiederholungsanstrich“ ohne vorherige restauratorische Untersuchung erfolgen.

e. Architektonische Gliederungen

Gesimse, Lisenen, gestalterische Betonungen von Ecken oder Geschossen, etc. sind beizubehalten.

f. Dach

Dachmaterialien samt Farbgebung haben sich am historischen Vorbild zu orientieren. Trauf- und Ortganggesimse sind zu erhalten, Ortgangziegel sind nicht möglich. Dacheinschnitte und –balkone sind nicht möglich. Dachgauben müssen sich in ihrer Lage, Größe und Erscheinungsbild der Dach- und Fassadengestaltung unterordnen. Dachliegefenster sind in einsehbareren Bereich nur in Abstimmung möglich.

g. Dämmmaßnahmen

Die Möglichkeit einer Außendämmung ist im Einzelfall zu prüfen. Außendämmungen sind auf den Erhalt des historischen Erscheinungsbildes der Fassade mit ihren Gesimsen, Trauf- und Ortgangausbildungen, abzustimmen.

2. **Maßnahmen in / an einem Einzeldenkmal:** Da das gesamte Gebäude unter Denkmalschutz steht, sind sämtliche Maßnahmen (dies sind z. B. Umbau-, Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen) am Gebäude erlaubnispflichtig. Dies gilt für den Innen- und Außenbereich. Beispielhaft sind allgemeine Anforderungen des Denkmalschutzes aufgeführt, wobei in Abstimmung auch Einzelfalllösungen möglich sind. In der Regel ist ein Substanzerhalt einem Ersatz oder Austausch vorzuziehen. Bei Maßnahmen e. bis f. ist in der Regel eine Befunduntersuchung durch einen qualifizierten Kirchenmaler, Restaurator oder Bauforscher als Entscheidungsgrundlage erforderlich:

a. Fenster

Holzfenster mit echtem Holzwetterschenkel; Fensterteilung mit Sprossen und Kämpfern in Anlehnung an historisches Vorbild; durchlaufende Glasscheibe hinter den Sprossen möglich, sofern ein Innensteg (sog. Wiener Sprosse) vorgesehen wird; Fensterfarbe in Anlehnung an historisches Vorbild; handwerklich gefertigte Fensterbleche.

b. Türen / Tore

Denkmalfachgerechte Oberflächenbehandlung, Ergänzung und Anstrich.

c. Böden

Denkmalfachgerechte Oberflächenbehandlung bzw. Ergänzung.

d. Leitungsführungen

Interne Leitungsführungen und Leitungsführungen zwischen den Nutzungseinheiten sollen möglichst konzentriert geführt werden, um somit Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz zu minimieren. Heizungsrohre sind möglichst im Sockelschienenbereich zu führen. Eine oftmals auch wirtschaftlich günstige Lösung ist die Führung von vertikalen Leitungen in nicht mehr benötigten Kaminschächten.

e. Putzausbesserungsarbeiten

Historische Putze in möglichst großem Umfang erhalten und auf Grundlage der Ergebnisse einer Befunduntersuchung materialgerecht ergänzen.

f. Fassadenfarbe

Werden vorhandene Farbfassungen lediglich durch ein Überstreichen optisch erneuert, so kann dies i. d. R. als sog. „Wiederholungsanstrich“ ohne vorherige restauratorische Untersuchung erfolgen. Neue Farbvorstellungen sollen sich am Ergebnis einer Befunduntersuchung, in der Regel an einer historischen Farbfassung, orientieren.

g. Architektonische Gliederungen

Gesimse, Lisenen, gestalterische Betonungen von Ecken oder Geschossen, etc. sind beizubehalten.

h. Dach

Dachmaterialien samt Farbgebung haben sich am historischen Vorbild zu orientieren. Trauf- und Ortganggesimse sind zu erhalten, Ortgangziegel sind nicht möglich. Dacheinschnitte und –balkone sind nicht möglich. Dachgauben müssen sich in ihrer Lage, Größe und Erscheinungsbild der Dach- und Fassadengestaltung unterordnen und auf die historische Dachkonstruktion Rücksicht nehmen. Dachliegefenster sind in einsehbarer Bereich nicht möglich.

i. Dämmmaßnahmen

Außendämmungen sind nur im Einzelfall möglich und auf den Erhalt des historischen Erscheinungsbildes der Fassade mit ihren Gesimsen, Trauf- und Ortgangausbildungen, abzustimmen. Innendämmungen sind auf Anschlüsse zu Wandvertäfelungen oder Gewölbe, Stuckdecken, etc. abzustimmen.

3. Baumaßnahmen in der Nähe eines Einzeldenkmals (Gebäude ist kein Einzeldenkmal)

Die Baumaßnahmen, die nach außen in Erscheinung treten, sollen das benachbarte Einzeldenkmal in seinem Erscheinungsbild nicht stören oder wesentlich beeinträchtigen. Dies betrifft vor allem die Kubatur des Gebäudes, die Stellung zum Einzeldenkmal, die Oberflächenmaterialbeschaffenheit und die Farbigkeit.

4. Maßnahmen im Bereich eines Bodendenkmals

Darunter fallen alle Maßnahmen in diesem Bereich, die Eingriffe in den Boden bedeuten, wie Abgrabungen im Traufbereich, unterirdische Leitungsführungen, Fundamentierungen, etc. Im Vorfeld bzw. baubegleitend wird in der Regel durch Mitarbeiter der Stadtarchäologie der Eingriffsbereich auf historische Funde eingeschätzt bzw. untersucht. Ob es dadurch zu zeitlichen Verzögerungen beim Bauablauf kommen kann, ist rechtzeitig mit der Stadtarchäologie abzustimmen.